

## VII.

Von der ständischen Verfassung und den  
adlichen Häusern.

So wie in den meisten Provinzen Deutschlands die ständische Verfassung sich nach Sitte und Herkommen nach und nach gebildet, und erst in neuern Zeiten die landesherrlichen Bestätigungen oder Landtagsabschlüsse die Gränzen bestimmt haben, so ist dies auch der Fall in der Grafschaft Tecklenburg. Die Besitzer der adlichen Güter, welche Burgmänner und Landsassen genannt wurden, hatten und erwarben sich gewisse Rechte und Freyheiten, welche ihnen von den Grafen bestätigt wurden. Die älteste Urkunde dieser Art ist vom 10ten May 1562, wie die Gräfin Anna nach ihres Gemals des Graf Eberwiens von Bentheim Tode die Regierung antrat und die Huldigung einnahm. Hierin heißt es, daß die Burgmänner, Landsassen und Gutsherren der Grafschaft Tecklenburg auf ihre gerhane Huldigung und bittliches Ansuchen nach vorgebrachter unterthäniger Berichtung mit nachfolgenden Artickeln, so sie vorhin zum Theil gehabt und genossen, nach Sitte und Gewohnheit der Grafschaft gefreyet und privilegiret wären, welche sie für sich, ihre Erben und Nachkommen erblich und ewiglich unverhindert zu genießen haben sollten. Dem Anschein nach ist dies die erste schriftliche Bestätigung der Rechte und Freyheiten der hiesigen Stände, weil auf keine andere Urkunde dieser Art, sondern blos auf Sitte und Gewohnheit Bezug genommen wird, und ist daher wie ein Grundgesetz anzusehen. Die Burgmänner oder Landstände waren damals der Oberst Holle vom Hause Mark, Drost Harde von Hülschhof,  
Ledebur

Ledebur von Langenbrück, Grothaus von Meesenburg und Kronenburg, Lünig von Kappeln, Münster von Vortlage, Frick von Welspe, Vinke von Scholbruch und Borghorst von Kirchstapel. Die beyden letzten Güter Scholbruch und Kirchstapel sind in der Folge vom Landesherrn angekauft und zu Domänengütern gemacht worden, die übrigen achte aber sind noch ist Landtagsfähige adliche Güter. Der Inhalt dieser Bestätigungs-urkunde ist dieser:

- 1) Bey Befehdungen soll der Landesherr seinen Burgmännern beystehen und ihnen zu ihrem Rechte verhelfen, und seine Schießter öffnen, wenn die Burgmänner deren bedürfen.
- 2) Sollen ohne Zustimmung der Burgmänner ihre Leute, welche auf ihren Gütern sitzen, mit keinen Diensten belästigt werden.
- 3) Sollen die Burgmänner, wenn Mast fisset, alle ihre Schweine in die Mark zu treiben berechtiget seyn, worin eines jeden Gut liegt.
- 4) Wenn der Graf mit einem der Burgmänner in Streit geräth, sollen die übrigen Burgmänner, die keinen Theil daran haben, es schlichten und zu Recht erkennen, und eben so soll es auch gehalten werden, wenn zween Burgmänner unter sich in Streit gerathen.
- 5) Verbindet sich die Gräfin, keine fremde Leute zu Drosten und Amtleuten, und sofern in der Grafschaft Tecklenburg Leute von Adel zu haben sind, die dergleichen Dienst vorstehen können, anzusehen.
- 6) Soll die Grafschaft ohne Rath und Mitwissenschaft der Burgmänner nicht verpfändet werden.
- 7) Wenn es die unvermeidliche Noth erfordert, eine Schatzung oder Geldsteuer zu erheben, sollen alle Burgmänner berufen werden und darenin willigen, die Gelder aber durch zween Personen von Einem

des Grafen, und zween von Seiten der Burgmänner erhoben und abgeliefert werden, wozu sie bewilliget sind.

Der erste Artikel dieser Versicherungsurkunde enthält das Besatzungsrecht, vermöge dessen die Burgmänner, wenn sie von andern befehlet wurden, sich in die gräflichen Schlösser retiriren konnten, und diese ihnen geöffnet werden mußten. Dies war eine wechselseitige Verbindlichkeit, denn der Graf mußte seine Dienstmänner gegen alle feindliche Anfälle schützen, dagegen aber mußten auch diese nach der Detroschen Lehnkonstitution, wenn es ihnen vierzehn Tage vorher angefragt wurde, einmal im Jahr vier Wochen auf ihre eigene Kosten auf dem Schlosse sich aufhalten, außer dem Schlosse aber mußte sie der Graf unterhalten, wenn sie ihm beystanden und dienten. Dies Besatzungsrecht war auch schon durch die Lehnkonstitution, welche älter ist, festgesetzt. Der zweyte Artikel findet noch ist statt, und gründet sich darauf die Immunität der adelichen Güter. Der dritte Artikel würde noch wohl statt finden, wenn Gehölze vorhanden, da selbige aber rein abgetrieben sind, können die Burgmänner oder Landstände ist keinen Gebrauch davon machen. Der vierte Artikel war ein Nothbehelf, weil damals noch keine Reichsgerichte im Gange waren, diese haben dergleichen Verfahrensart überflüssig gemacht, die Grafen kamen in der Folge unter die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte, und die Vasallen unter die Gerichtsbarkeit der Lehnkurie, und in der Folge der Landesregierungen, wodurch die Entscheidung per pares Curiae aufhörte. Der fünfte Artikel mag in gräflichen Zeiten statt gefunden haben, ist aber außer der Landrathsstelle keine Bedienung mehr im Lande, die ein Landstand suchen würde. Die Drosteyen sind ganz eingegangen. Von dem sechsten Artikel werden die Stände nach veränderter Regierungsform keinen Gebrauch zu machen

den nöthig haben; und in Ansehung des siebenten Artikels haben sich die Umstände auch geändert, und hängt die Besteuerung der Unterthanen von dem Staatsbedürfnis ab, indessen wird bey Besetzung der Landrathsstelle doch darauf Rücksicht genommen, ob unter den Landständen einer ist, der diesem Posten vorstehen kann und ihn annehmen will, in welchem Fall ihm der Vorzug vor jedem andern gebühret.

Der Sohn der Gräfin Anna, Graf Arnold, errichtete mit seinen Burgmännern im Jahr 1580 ähnliche Konfordate, worin es S. 10. auch heisset:

Vorderst da uns de unvermeidliche Nothdurft erforderte, unsern Unterthanen nach Gelegenheit der Beschwerung eine Schätzung aufzulegen. Derto sollen wy unsere Burgmänner und Gutssherren so hätten unsere Grafschaft Tecklenburg gefessen in solche Schätzung mede to verwilligen, verschrieben, wenn die Schätzung denn eingeräumet, so sollen twee von unsertwegen und twee von den Burgmännern erwählet werden, de Schätzung to heven, und an die Orthen to kehren, darhin sie und to gelaten ist.

Hier wird sogar der ausländischen Gutssherren gedacht, man hat aber keine Nachricht, daß diese jemals die Landtage beschicket, oder wenn sie berufen worden, erschienen.

Es scheint, daß die Burgmänner auf ihre Rechte und Freyheiten damals aufmerksam worden, weil die Gräfin Anna als Erbgräfin die Grafschaft Tecklenburg dem Graf Eberwien von Bentheim zubrachte, mithin ein ander Haus zur Regierung kam, gegen welches sie sich durch diese Konfordaten sichern wollten.

Die Landstände bestehen blos aus den Burgmännern, welche auch Landsassen und zuletzt Landstände genannt worden, und klebt die Landtagsfähigkeit gewissen adelichen Gü-

tern an, die Gevlichkeit und Städte haben nie Stimmen gehabt, denn ihrer ward nicht erwähnet.

Zu gräflichen Zeiten wurden außerordentliche Landtage gehalten, zu Tecklenburg, Lengerich, Leeden, auf dem Märberg, auf der Erpenbeck etc. und scheint es, daß die Grafen die Stände haben zusammenberufen können, wohin sie gewollt, um mit ihnen Rath zu nehmen, und zu beschließen, was die Angelegenheiten erheischten. Aus den Verhandlungen siehet man, daß in Tecklenburg ein Ritterhaus gewesen, wo sich die Stände in der Regel versammlet haben, es ist aber eingegangen, und man weiß nicht einmal wo es gestanden oder welches Haus es gewesen. Die Landtage wurden gewöhnlich von dem Landesherrn durch Propositionen, oder von den Ständen durch Ueberreichung der Beschwerden eröffnet, hierüber deliberiret, und wenn ein Schluß gefasset worden, mittelst eines Landtagsrecesses beendiget.

Die Vorwürfe der Berathschlagungen waren Bewilligungen der Steuern von Unterthanen, Behuf Bezahlung der Landeschulden, so die Grafen in Zeit der Noth contrahiren müssen, Aussteuerung der gräflichen Kinder, Aufbringung der Kreis- und Türkensteuern, Behuf Betreibung des Processus wegen der Herrschaft Lingen gegen den König von Spanien und Prinz von Oranien, wie auch wegen der Grafschaft Tecklenburg gegen die Grafen von Somers, Behuf Befestigung des Schlosses Tecklenburg zu gemeiner Sicherheit, dessen Beschützung durch gedungene Wachen oder Soldaten, um das Land gegen die Spanier, welche die Herrschaft Lingen eine Zeitlang im Besitze hatten, und Miene machten, Tecklenburg auch wegzunehmen, weil beyde Provinzen sonst zusammengehört haben, wegen Beschickung der Reichstage und der dazu erforderlichen Kosten, wegen Gesandtschaften an andere Höfe, wegen Ertheilung der Privilegien, wegen Einrichtung des Gottesdienstes und Schulwesens nach der Refor-

mation,

mation, und der deshalb abzufassenden Kirchenverordnungen, wegen der Justizpflege und des dierfür anzuordnenden Hofgerichts, als weshalb über die abzufassende Hofgerichtsordnung Berathschlagungen angestellt worden, wie auch wegen des Landgerichtes, so errichtet worden, die Beschwerden von Seiten der Stände betrafen Beeinträchtigungen in ihren Privilegien in Betreff der den Ständen zustehenden Jagdgerechtigkeit, wegen Ausweisung der Zugschläge, so ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen konnte, wegen Erhebung und Verwendung der nach gewissen Grundsätzen bewilligten Steuern und andere dahin einschlagende Gegenstände. Der Landesherr konnte in öffentlichen Landesfachen für sich nichts thun, sondern es mußte alles auf den Landtagen beschlossen werden, die Stände formirten ein Kollegium, und der Graf war nur Chef davon.

So weit die Nachrichten gehen, wurde den 2ten Februar 1554 zu Tecklenburg Landtag gehalten, und wurde von dem Graf Konrad proponirt, daß der Herzog Zenrich von Braunschweig eine Brandschakung vom Lande fordere, welche aufgebracht werden müsse. Diese wurde nach gepflogener Unterhandlung bewilliget, jedoch unter der Bedingung, daß die Burgmänner sowohl als der Landesherr einen Schakeinnehmer bestellen sollten. Der Graf sowohl als die Stände verschrieben sich hierauf für die Brandschakung. Hieraus siehet man, daß die Zustimmung der Stände zur Besteuerung der Unterthanen schon vor der Gräfin Anna erforderlich gewesen, und die Konkordate mit derselben und ihrem Sohn Graf Arnold sich auf ein Herkommen und auf ältere Privilegien gründen.

Den 21sten März 1556 widersezte sich der von Ledebur mittelst eines Schreibens an den Graf dieser Besteuerung, und suchte die übrigen Burgmänner zu reizen, daß sie nicht darein willigen möchten, welches aber schon zwey Jahr vorher geschehen war.

Den 7ten September 1558 wurde auf dem Osterberg Landtag gehalten, und wurde wegen Bezahlung der 4000 Gulden, so der Graf Konrad, welcher mitlerweile gestorben, aufgenommen hatte, und wofür Graf Arnold von Bentheim Bürge geworden war, berathschlagent. Wahrscheinlich waren dies die braunschweigischen Brandschlagelder, welche so geschwind nicht herbey geschaffet werden können, und leihbar aufgenommen werden müssen. Ferner wegen eines von dem Graf Philipp von Solms hergeliehenen Kapitals von 1000 Gulden und wegen dessen noch zu fordern habenden Brautschages, worüber in der Folge ein hundertjähriger Proceß entstand, welcher für die Grafen von Tecklenburg so nachtheilig ausfiel, und endlich wegen der Abfindung der Schwester des Graf Konrad der Aebtissin von Essen und Borghorst. Bey der Proposition sagt der Graf, daß er alles dieses ohne Zuthat der Landschaft nicht ausrichten könne.

Am 19ten Januar 1559 wurde zu Lengerich Landtag gehalten, und wiederholte Graf Eberwien von Bentheim, der Gräfin Anna Gemahl, die Propositionen des vorigen Landtags, die Stände verlangten aber erst Rechenschaft von der Verwendung der im Jahr 1557 bewilligten Gelder, bevor sie von neuem bewilligen wollten. Dies versprach der Graf. Auch verlangten die Stände die Wiederabtretung der Kirchenrenten, so der Graf eingezogen hatte, welches der Graf auch versprach, und sie aus den Registern der gräflichen Intradan auszustreichen befohl. Auf diesem Landtage kam nichts zu Stande. Am 18ten März d. J. übergaben die Stände dem Graf folgende gravamina und drangen auf Remedur:

- 1) Daß des Graf Konrad hinterlassene und weggenommene Baarschaft wieder beygebracht und auf das Schloß Tecklenburg geliefert werde.
- 2) Daß dessen an den Graf von Mannsfeld ausgeliehene 4000 Gulden zu Bezahlung der 5000 Gulden,

so

so der Graf von Solms zu fordern habe, verwendet werden.

- 3) Daß die Schätzung von 1557 wieder beygebracht werden möchte.
- 4) Daß zu Bezahlung der auf dem Lande haftenden Schulden der Graf Eberwien fünf Jahre lang alle der Graffschaft und des Hauses Tecklenburg Einkommen gegen jährlichen Empfang von 2000 Gulden abtreten und die Intradan von einigen dazu von ihnen den Burgmännern
- 5) sammt der Herrschaft zu stellenden Einnehmern solle empfangen und berechnen lassen. Diese fünf Jahre lang solle jährlich eine Schätzung erhoben werden.
- 6) Daß der Rentmeister oder Schätzeinnehmer sowohl in des Grafen als der Burgmänner Eid und Pflicht stehen solle.
- 7) Daß wenn der Graf die Schätzung höher als der Anschlag fordere, heranziehen möchte, die Landstände solche eingewilligte Schätzung zu remediren und herabzusetzen Macht haben sollten.
- 8) Ueber dieses alles verlangten die Stände die Grafen von Oldenburg und Waldeck zu Wahrbürgen oder Gewährsmännern.

Hierauf erklärte sich der Graf unterm 22sten Julius dieses Jahrs dahin:

- ad 1) sey ihm von dem Graf Konrad ein Schein von etliche 1000 Gulden zur Verehrung zugestellet, um sie seines Gefallens zu gebrauchen, es wären aber daraus gegen 3000 Gulden zu der Rheindergschen Expedition verwandt.
- ad 2) könnten die 4000 Gulden von dem Graf von Mannsfeld nicht bekommen, ehe es nicht dem Schuldner gefällig sie abzulegen, weil die Loose allein

lein bey ihm stehe, michin selbige zu Bezahlung des Graf von Solms ungewiß wären.

ad 3) habe der Richter zu Tecklenburg bey der letzten Versammlung zu Tecklenburg schon dargethan, daß die Schätzung von 1557 zu Bezahlung der Zinsen von den aufgeliehenen Kapitalien verwandt worden, wie solches dem Jürgen Harde bekannt sey.

ad 4) wegen in Vorrathnehmung des Hauses Tecklenburg und der ganzen Grafschaft Inraden auf Zeit von 5 Jahren mit Entrichtung jährlicher 2000 Gulden an die gnädige Herrschaft, das übrige aber idie Schulden des Landes damit zu bezahlen, achte es der Graf dafür, daß die Inraden so viel nicht tragen könnten, hätte gleichwohl schon Verordnung gemacht, daß zur Conservation des Hauses und der Festung, auch sonst nöthiger Geschäfte und Amtssachen ihre dazu bestellte Unterdiener so geringe Unkosten als immer möglich und thunlich machen sollten, damit noch zu Bezahlung der Schulden etwas überschießen möchte.

ad 5) Die fünf Schätzungen in währenden fünf Jahren lasse sich die gnädige Herrschaft gefallen.

ad 6) auch daß solche durch des Grafen und der Burgmänner dazu verordnete Einnehmer eingenommen und verwendet werden möchten.

Endlich was die sub nro. 8. verlangte Wahrbürgen betrifft, sey ein solches nicht nöthig und auch nicht gebräuchlich.

In dieser Schrift gestehet der Graf gleich Anfangs, daß die auf der Grafschaft haftenden Schulden ohne der Burgmänner und Landschaft Hülfe und Zuthun nicht verrichtet noch abgelegt werden können.

Am 29ten August wurde zu Jengerich wieder Landtag gehalten, und verstanden sich die Landstände zu einer zweyjährigen Steuer oder Schätzung 5 Gulden vom Erbe, und die

die halben Erbe zur Halbscheid, die Kotten aber nach advevant, jedoch mit dem Beding, daß der Graf diese zwey Jahre lang jährlich 2000 oder 1500 Gulden dabey legen, und nach solchen zwey Jahren die Burgmanns- und Gursherrnleute zu dieser Schuldenbezahlung weiter nicht geschähet werden sollten. Die zweyjährige Schätzung nahm der Landesherr in so fern an, daß wenn während dieser Zeit die Schuldner nicht abbezahlt werden könnten, die Burgmänner sich mit ihm wieder vergleichen möchten, die fernere Beschwerung abzulegen. Was aber die Zulage aus des Landesherrn Privatintraden belanget, so wolle er gern, so viel möglich, wie auch bisher geschehen, zur Steuer kommen, könne aber dessen kein Ziel noch Maaße auf sich laden. Die Burgmänner erklärten sich hierauf, daß sie 8000 Gulden Schuld auf sich nehmen, und die Herrschaft Rheda zu Hülfe haben wollten, jedoch müßten ihnen die Wahrbürgen zu ihrer Versicherung gegeben werden. Dieses wurde von gräflicher Seite nicht angenommen, und zer- schlug sich daher die Unterhandlung.

Auf einem am 25ten November 1561 gehaltenen Landtage zeigte der Graf an, daß Tido von Kniphhausen der Grafschaft 2000 Gulden, und die von Busch 1000 Gulden vorgestreckt hätten, welche dieses Jahr mit den Zinsen bezahlet werden müßten. Auch würde von kaiserlicher Seite auf die bewilligte Türkensteuer heftig gedrun- gen, die Stände möchten daher dafür sorgen, daß diese Gelder herbeygeschaffet und abgelegt würden. Was die Stände hierauf beschloffen, findet sich nicht mehr. Der Graf Eberwien starb hierauf, und wurde im Kloster Leeden ein Landtag gehalten, worauf die verwittwete Gräfin Anna folgende Anträge machte, 1) den Proceß wider den Bischof von Osnabrück wegen Rheda; 2) den mecklenburgischen Proceß wegen der Grafschaft Schwerin; und 3) den kinglyschen Proceß wider den König von Spanien zu betreiben, weshalb ein gewisser Siberius versandt werden

werden sollte, und ersuchte die Stände, zu diesen Proceßsen die Kosten zu bewilligen. Es wurde auch beschlossen, von dem Oberst Holle eine Summe Geldes leihbar aufzunehmen. Auf diesem Landtage brachten die Burgmänner auch folgendes vor: 1) solle die nürnbergische Confession ausgeschriben, publicirt und den Predigern befohlen werden, sich darnach wie ehemals nach der hessischen Ordnung zu halten, bey Verlust ihres Dienstes; 2) wurde vereinbaret, daß die Zuschläge, so ohne Zustimmung der Stände unwillkürlich worden, besehen, und wenn sie schädlich, niedergeriffen werden sollten. 3) Sollten die Kirchengüter, in sofern es noch nicht geschehen, restituet werden.

Am 18ten August 1561 wurde auf dem Landtage zu Leeden zum erstenmal die Kreissteuer gefordert, und den 25sten October auf dem Landtage zu Tecklenburg bewilliget. Die Gräfin Anna hatte ihr Kreiscontingent mit 3000 Gulden aufgeliehen, es wurde daher Behuf deren Bezahlung eine Schätzung von 3 Thaler aufs Erbe bewilliget, ohne was die Knechte und Mägde beytragen mußten. Der Gräfin war dies nicht genug, die Landstände bewilligten daher 4 Thaler vom Erbe, auch übernahmen sie einen Schuldposten von 5000 Gulden, so von Wilach aufgenommen worden, zu bezahlen. Endlich willigten die Stände gar in eine Schätzung von 5 Thaler aufs Erbe, jedoch so, daß selbige durch vier Commissarien, wovon der Graf zween und die Stände auch zween ernennen, gehoben werden solle. Es wurde hierauf die Commission niedergesetzt, welche aus dem gräflichen Kanzler und Rentmeister dem von Ledebur auf Langenbrück und von Vinke auf Scholbruch bestand.

Am 10ten August 1564 wurde auf dem Landtage zu Lengerich Behuf Bezahlung des Ketlerschen Kapitals und der 5000 Goldgulden sammt den Zinsen, welche der von Weischede zu fordern hatte, eine Schätzung bewilliget und dahin repartiret. Von einem Erbe 4 Thaler, von einem halben

halben Erbe 2 Thaler, von einem Kotten 1½ Thaler, von einem halben Kotten 1 Thaler, von Brinkliegers so Spannung haben, 1 Thaler, von geringern ½ Thaler, und von armen Brinkliegers ¼ Thaler.

Den 31sten August 1565 wurde auf dem Landtage zu Tecklenburg Behuf der Türkensteuer eine Schätzung zu 1¼ Thaler vom Erbe und so weiter verhältnißmäßig bewilliget. Die Stände beschwerten sich aber wieder, daß die Gräfin gegen den vorigen Landtagschluß etliche unklidliche Zuschläge und Hausstätten erlaubet, ja selbst besichtigt und ausgewiesen habe, forderten die Abstellung dieses Unwesens, und drohten, künftig keine Steuern mehr zu bewilligen, wenn die Gräfin damit fortfahren würde. Auch beschwerten sie sich darüber, daß die Gräfin von der Kanzel publiciren lassen, daß die Burgmänner keine Feldhüner fangen und den Strubberg nicht bejagen sollten, welches ihnen doch sonst freygestanden, und deklarirte der von Holle vom Hause Mark, daß er von der Jagd am Strubberg nicht absteigen wolle, weil er im Besitz befangen sey; welches die gräflichen Bevollmächtigten ad referendum nahmen.

Den 21sten October 1568 wurde zu Leeden Landtag gehalten, und wurde wegen der Türkensteuer und des Kreiscontingents herabgeschlagenet. Die Stände beschwerten sich über die vielen Schätzungen, deren sie in acht Jahren sieben bewilliget und womit nichts ausgerichtet wäre, sie hätten gehoffet, daß sich die Gräfin in ihrem Wittwenstande eingeschränkt und jährlich etliche 1000 Gulden erspart haben würde. Nach vielem Disputiren wurde endlich eine Schätzung bewilliget, und zwar vom Vieh und Volk. Von einem Pferde 4 Schillinge, von einer Kuh 3 Schill. von einem Schmalwinde 2 Schill. von einem Schweine 1½ Schill. von einem Schaaf 1 Schill. von einem Knecht ½ Thaler, von einer Magd 4 Schill.

Am

Am 6ten Sept. 1569 wurde in Tecklenburg Landtag gehalten, wobey die Gräfin selbst mit zugegen war, und von den Ständen aufs beweglichste begehrte, ihr doch eine Schatzung zu bewilligen, weil sie schwere Proceffe bey dem Reichsgericht führen müssen, und die Reise des jungen Herrn ihr viel gekostet, wozu sie über 2000 Gulden aufnehmen müssen, es wurde daher eine Steuer, 2 Thaler vom Erbe, 1½ Thaler vom halben Erbe, 1 Thaler vom besten Kotten &c. bewilliget.

Den 9ten Junius 1571 wurde auf dem Schloß zu Tecklenburg ein außerordentlicher Landtag gehalten, wo sich die Stände mit der Gräfin wegen Restitution der Herrschaft Lingen berathschlagten, welche die Spanier im Besiß hatten, und dahin übereinkamen, daß bey dem Herzog von Alba wieder sollicitiret werden solle. Ferner wegen der Rhedaschen Klöster, weshalb der Proceß zu Speyer geführt wurde, und endlich wegen Besetzung des Drostdienstes. Die Gräfin sagt hiebey, daß sie sich wohl zu entsinnen wisse, gestalten in der Burgmänner Privilegien enthalten, daß einer aus ihnen, wenn ein Drost abgehe, oder nöthig wäre, genommen und zu solchem Amt verordnet werden solle. Zufolge solches Privilegii gebe sie den Ständen anheim, welchen sie aus ihnen zu solchem Amte vorschlagen wollten. Weil aber unter den Burgmännern keiner war, der den Drostdienst annehmen wollte und vorstehen konnte, wählten sie einen ausländischen von Adel, Namens von Plettenberg, ließen sich aber einen schriftlichen Revers von der Gräfin geben, daß es ihnen in ihren Privilegien nicht nachtheilig seyn solle.

Den 1ten Nov. wurde zu Tecklenburg wieder Landtag gehalten, eine Steuer bewilliget und die Zuschlagssache von neuem rege gemacht, bey dieser Gelegenheit auch von der Gräfin den Vögten und Beamten bey Verlust ihres Dienstes und 25 Goldgulden Strafe das Ausweisen der Zuschläge verboten. In dem Ausschreiben der Gräfin zu diesem

diesem Landtag sagt sie gleich anfangs, da wir ohne unserer Burgmänner Rath und Vorwissen nichts fürnehmen mögen &c. &c.

Auf dem Landtag zu Tecklenburg am siebenten Oktober 1573 bewilligten die Stände ein Anlehn von 1000 Gulden Behuf der Reichs und Kreisgelder, wurden vier Schatzkammerer angeordnet, und ein Kasten mit vier Schlössern gemacht, worein die Steuergelder gelegt werden sollten, damit die Gelder zweckmäßig verwendet würden.

Den zweyten Junius 1575 wurde zu Tecklenburg wieder Landtag gehalten und auf demselben wegen der angelegenen Erbvereinigung der Graffschaft Tecklenburg mit Hessen gehandelt, die Stände baten sich aber Bedenkzeit aus. Auch wurde wegen der Landeschulden, die der Graf von Büren erpreßet hatte, und welche andermwärts aufgenommen waren, tractiret. Da auch der Landrath von Zarden abgegangen, wurde von gräflicher Seite vortragen, daß, nachdem ein alter Gebrauch, daß von den ältesten Burgmännern ein Landrath erkohren werde, sie einen nahmhafft machen möchten, welcher der Graf statt des Zarden in vorkommenden Sachen Rathweise haben und gebrauchen könne, da denn der von Ledebuhr gewählt wurde.

Ferner wurde über die Reformation der Gerichtsordnung berathschlaget, und trugen die Stände dahin an, daß neben den Amtleuten noch eine tüchtige und erfahrene Person angelegt werden solle, die den Unterthanen richtigen Bescheid geben könne. Endlich zeigten die Landstände auch an, was maßen der Mißbrauch fast allgemein eingerissen, daß verlobte Personen sich darnach, alsbald und ehe sie von den Pastoren nach geistlicher Ordnung in der Kirche ehelich zusammen gesprochen, in Unpflicht und Schande begeben, woraus nicht geringe Aergerniß und Unordnung erwachse. Baten daher, solches ernstlich zu verbieten. Dieser

Dieser Misbrauch herrschet noch bis auf die ihige Stunde, und scheint daher ein Nationallaster zu seyn.

Am 20 Oktober wurde in Tecklenburg Landtag gehalten, wobey die Gräfin Anna selbst zugegen war. Die Landstände übergaben ihre Gravamina, und trugen unter andern dahin an, daß die Gräfin sich im Lande aufhalten und solche Råthe und Diener haben möchte, die ihnen und einem jeden Unterthan billig und rechtmäßig Bescheid geben könnten. Auch beschwerten sie sich darüber, daß den Unterthanen die Schafe mit der Wolle abgenommen würden, und daß Leute, die keine Schafe mehr hielten, einen Goldgülden oder einen Thaler dafür geben müßten. Aus diesem Prästanda scheint in der Folge der Schafthaler erwachsen zu seyn, welchen diejenigen Unterthanen geben müssen, die Schafe halten wollen u. s. w. Die Gräfin aber ließ auf Bewilligung einer Steuer Behuf Bezahlung einiger Schuldposten antragen, welche auch bewilligt wurde, aber nicht in der Maße, wie die Gräfin es verlangte.

Den 14 Febr. 1577 ließ die Gräfin Anna vier der ältesten Burgmänner zu sich aufs Schloß kommen, und ließ ihnen vortragen:

- 1) daß wegen der Rechtsfache, welche der Graf von Solms wider sie am kaiserlichen Kammergericht vorgenommen, zween aus ihrem Mittel zum Graf von Solms reisen und unter Vorstellung des feyerlich vollzogenen Verzichts ihn bewegen möchten, von der erhobenen Klage abzustehen.
- 2) müsse die bewilligte sechsjährige Türkensteuer erhoben werden.
- 3) desgleichen die Kreissteuer, so bewilligt worden.
- 4) müsse der versprochene Brautschaf der Gräfin Walburg, so an den Graf von Wied verheirathet sey, dies Jahr berichtigt werden.

Wie

Wie hierauf die Landstände am 22 Febr. zusammen berufen wurden, bewilligten sie zu jenem Behuf eine Vieh- und Volkssteuer, von einem Pferde  $\frac{1}{2}$  Thaler, von einer Kuh  $\frac{1}{4}$  Thaler, von einem Ochsen und Schmalrinde 4 Sch., von einem Schwein 3 und von einem Schaf 2 Sch., von einem Knecht  $\frac{1}{2}$  Thaler und von einer Magd 4 Sch. Die Herrschaft Rheda wurde auf eben den Fuß herangezogen. Der Gräfin von Wied waren zum Brautschaf 6000 Thaler versprochen, wovon dies Jahr 2000 Thaler bezahlet und von der Wittwe von Busch aufgenommen wurden. Diese Gelder übernahmen die Landstände aus der Generalschätzung zu bezahlen.

Im Jahr 1578 wurde eine Schätzung von Vieh und Volk bewilligt, welche schon sehr hoch war. Von einem Pferde 1 Thaler, von einer Kuh  $\frac{1}{2}$  Thaler, von einem Kind 8 Sch., von einem Schwein  $\frac{1}{4}$  Thaler, von einem Schaf 4 Sch., von einem Knecht 1 Thaler, von einer Magd 4 Sch. Das Kloster Leeden wurde geschätzt auf 60 Thaler, Osterberg auf 40 Thaler, die Pastoren insgesamt 40 Thaler, die Stadt Rheda auf 80 Thaler, der Flecken Tecklenburg 36 Thaler, die Juden ein jeder für sich, sein Weib und Kind 20 Thaler. Die, so mit Kaufmannschaft und Handthierung umgehen, auch die Brauer, so fern sie kein Vieh zu beschreiben hätten, sollten nach eines jeden Vermögen angeschlagen werden. Diese Steuer sollte vier Jahr dauern und halbjährig eingehoben werden, sie war sehr drückend, besonders für die Juden. Die Schuldenlast muß damals schon hoch gestiegen seyn, und wuchs von Jahr zu Jahre, weil durch die Schätzungen nicht viel mehr als die Zinsen aufgebracht wurden. Der Landtagsrecess ist von der Gräfin und den Ständen unterschrieben und besiegelt worden.

Am 10 November 1579 beschwerten sich die Stände, daß die Gräfin sich in Ansehung der Jagd gewisse Behege anmaße,

anmaße, so ihr nicht zustünden und droheten, hierüber Klage zu erheben. Was die Gräfin hierauf geantwortet, findet sich nicht.

Am 29 December 1589 wurde durch einen Landtagsabschied wieder eine ähnliche Viehschätzung bewilligt, und werden darin die Burgmänner zum erstenmal Ritterschaft genannt.

Den 21 und 22 Februar 1591 ließ der Graf Arnold den Landständen den erbärmlichen Zustand der Grafschaft Tecklenburg, und die Gefahr, worin sie sich in Ansehung der spanischen Kriegsvölker, welche noch immer die Herrschaft Lingen besetzt hielten, befände, durch ein schriftliches Memorial lebhaft schildern. Die Unterthanen wären nämlich den beständigen Plünderungen der Spanier ausgesetzt, und wären am Rande des Verderbens, wenn man nicht schleunig auf Mittel dächte, die Grafschaft zu retten. Denn es sey gewiß genug, daß von den Spaniern nichts anders gesucht werde, als die Grafschaft vom römischen Reiche abzuziehen, immassen aus einem gestern erhaltenen Schreiben hervorgehe, und Mendo es sich ausdrücklich habe verlauten lassen: weil Tecklenburg und Lingen vorhin bey einander gewesen, so gedächten sie sich auch nicht aus dem Lande zu begeben, ehe und bevor sie Tecklenburg auch an das Amt Lingen gebracht und demselben unterwürfig gemacht. Der Antrag des Grafen ging dahin, das Schloß Tecklenburg zu befestigen, wohl zu besetzen, die Landwehren und Schanzen aufzuwerfen und Leute anzunehmen, welche die Unterthanen nach Möglichkeit beschützen könnten.

Die Landstände erklärten hierauf:

- 1) was die Bewachung des Hauses Tecklenburg betreffe, so falle die Unterhaltung so vieler Soldaten den armen Leuten im Lande sehr beschwerlich, denn als Graf Konrad 2 Fähnlein Kriegsknechte darauf liegen gehabt,

sey

sey derselben Unterhaltung den Leuten nicht so schwer gefallen als ist, sintemalen die, so damals monatlich nur 1 bis 2 Sch. ausgegeben, ist wohl einen Reichsort erlegen müßten. Indessen hielten sie doch auch selbst dafür, daß das Haus Tecklenburg mit einer guten Wache versehen würde.

- 2) die Aufgrabung der Landwehren und Schanzen betreffend, so könne man sie wohl in Augenschein nehmen, dieselben aber mit Kriegsvolk zu besetzen und dasselbe zu unterhalten, würde den armen Leuten unerträglich fallen, wäre auch bedenklich, denn wenn es sich zutragen möchte, daß Jemand von den streifenden Kriegsteuten erschossen würde, dürfte man den Feind dadurch erbittern und noch mehr reizen. Auch sänden sie nicht rathsam, mit Aufwerfung der Gräben und Schanzen anzufangen, bevor man nicht mit den Nachbarn darüber einverstanden sey.

Sie hielten vielmehr dafür, daß man mit Münster und Osnabrück in Verbindung treten, deshalb eine Gesandtschaft an den Graf von Berge mit Verehrung schicken und eine Kreisbeschwerde bey den Chur- und Fürsten des Reichs führen möchte. Dies würde mehr Furcht machen, als wenn ein jeder besonders seine Klage vorbrächte. Die Gesandtschaft an den Graf von Berg wurde hierauf bewilligt, von der Verehrung aber wollte der Graf nichts hören, und sagte, er habe schon so viel Verehrung gemacht, aber nichts damit ausgerichtet. Uebrigens wurde über die Art und Weise, wie das Land gegen die Ueberfälle der spanischen Kriegsvölker gesichert werden solle, pro et contra zwischen dem Graf und den Landständen disputiret, am Ende lief es darauf hinaus, daß die Grafschaft wieder Geld aufbringen solle, um die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, welches der Ausgang eines jeden Landtags war.

Am 15 April 1594 wurde zu Tecklenburg Landtag gehalten, und zeigte der Graf den Ständen an, daß der Kaiser einen gemeinen Reichstag nach Regensburg ausgeschrieben und ihn den Graf wegen aller drey Grafschaften mit vorladen lassen, er also in Person oder durch Bevollmächtigte erscheinen müsse, um die Drangsalen, welche seinen Unterthanen widerfahren, vorzubringen, in Hofnung, daß was er bey seiner kaiserlichen Majestät als Haupt des Reichs direkte nicht erhalten können, nunmehr durch die Reichsstände als Glieder obtiniren möge. Daß auch ferner Ernestus von Oestreich zum königl. spanischen Gouverneur in den Niederlanden verordnet sey, und es also die Nothdurft erfordere, denselben durch Besichtigung gleichfalls zu besuchen, weil er abolutam potestatem von Spanien habe, wie sich der Kaiser selbst erkläret. Damit nun beydes gebühlich geschehen möchte, wolle Er der Graf die erschienenen Landsassen ermahnet haben, diese Gelegenheit in Acht zu nehmen und solche Besichtigung des Reichstages und Besichtigung des Erzherzogs ohne merkliche Kosten nicht könnte geschehen, so versehe er sich zu den Landsassen, sie würden sich hierinn mit ihrem Zuschuss gebühlich erzeigen und schicken.

Die gegenwärtigen Landstände wollten darauf nicht entriren, weil sie nicht alle bey einander wären, und baten den Landtag auf vier bis fünf Wochen auszusetzen, alsdenn aber alle Landstände zusammen berufen zu lassen, weil die Sache von Wichtigkeit. Dieses nahm der Graf sehr übel, weil die Sache keinen Aufschub leide und zu befürchten stehe, daß der Schwarzenberg mit seinem Kriegsvolk in die Grafschaft Bentheim einrücken werde. Die Landstände gaben hierauf etwas nach und nun forderte der Graf 4000 Thaler zu Besichtigung des Reichstages, mit dem Beyfügen, es würden zwar wohl 6000 Thaler erfordert, er wolle aber sehen, daß er mit 4000 Thalern auskomme, diese möchten sie übernehmen, aufleihen und verzinsen, bis die

die Hauptsumme abgetragen werden könne. Die Stände trugen darauf an, daß die fremden Kriegsleute, so der Graf zu Beschützung des Schlosses in Dienste genommen, abgeschaffet, und dagegen Leute aus Tecklenburg und Lengerich zur Bewachung des Schlosses in Dienst genommen werden möchten, weil die Unterhaltung der Soldaten der Grafschaft zu kostbar falle, alsdenn wollten sie sich über des Grafen Forderung des nähern erklären.

Endlich bewilligten die Stände die geforderten 4000 Thaler, und daß selbige aufgeliehen werden sollten, kamen auch überein, daß diese Gelder durch eine Viehschätzung erhoben werden sollten, da denn der Landtagsabschied förmlich ausgefertigt wurde. Den zweyten Nov. 1596 wurden auf einem zum Osterberg gehaltenen Landtag Behuf der Kreissteuer wieder 3000 Thaler bewilligt, wobey kein großer Widerspruch gewesen zu seyn scheint.

Am 19 Januar 1597 versammelten die Stände sich auf dem Habichtswalde, und ratihabirten die Bewilligung jener 3000 Thaler. Die Gelder sollten aufgeliehen und mit sechs Thaler und ein Ort von jedem Hundert verzinsert werden. Behuf dessen wurde eine Viehschätzung ausgeschrieben, von einem Pferde 1 Thaler, von einer Kuh  $\frac{1}{2}$  Thaler und so nach advenant, von einem Oberknecht 1 Thaler, von einem Unterknecht  $\frac{1}{2}$  Thaler, von einer Magd  $\frac{1}{4}$  Thaler. Der Graf versprach hiebey den Ständen, die fremden Soldaten zu entlassen, damit die Leute ohne Noth nicht beschweret würden.

Den 5 Nov. 1598 wurden wieder auf einem Landtag, so zum Brünlingshof gehalten worden, 5000 Thaler auf die Grafschaft leihbar aufzunehmen bewilligt, weil die Spanier über den Rhein gegangen und Orso eingenommen hatten, mithin Gefahr vorhanden, wobey man Geld vorrätzig haben mußte.

Im Jahr 1603 wurde zu Tecklenburg Landtag gehalten, wo nur zwey Landstände zugegen waren, und wieder

6000 Thaler bewilligt wurden, nicht weniger 700 Thaler zur Verehrung der Fürstin von Anhalt und 600 Thaler zu Bezahlung der Zinsen, von den 10000 Thalern Schulden, so auf dem Lande hafteten. Den ersten Jul. 1605 berief der Graf die Landstände auf der Erpenbeck zusammen, es erschienen aber nur zwey von ihnen, und wie der Graf die Gefahr vorstellte, worinn sich die Grafschaft wegen der herannahenden Spanier befand, bewilligten sie, daß 36 Soldaten samt einem Wachtmeister, Pfeifer und Trommelschläger in Dienst genommen werden sollten, um das Schloß Zecklenburg zu besetzen, wie auch daß selbiges mit Lebensmitteln versehen und täglich 39 Unterthanen auf dem Schloß sich einfinden sollten, um mit Wache zu halten. Der Graf war persönlich zugegen und in dem Landtagsabschied wurden die Burgmänner zum erstenmal Landstände, und adliche Landsassen genannt.

Den 5 Nov. 1605 wurden die Landstände zu Zecklenburg wieder zusammen berufen, und kamen dahin überein, daß das Schloß mit den nöthigen Kriegsbedürfnissen versehen und 48 Mann Soldaten darauf gehalten werden sollten. Auf diesem Landtage bewilligten die Stände auch die Anlegung der hohen Schule zu Steinfurth, und Behuf dessen 3000 Thaler. Die Stände übergaben wie gewöhnlich ihre Gravamina, worüber deliberiret und der Landtag hiemit beschloffen wurde. In dem Landtagsabschied wird unter andern gesagt, daß sich die auf der Grafschaft haftende Schulden auf 11400 Thaler belaufen, daß der Gräfin Anne Amelie Fürstin von Anhalt 7000 Thaler Aussteuer versprochen, und zu Beförderung der lingschen Restitutionsfache 3000 Thaler bewilligt wären, von der Kreissteuer noch 855 Thaler nebst allen Zinsen seit 1597 und was die Schule zu Steinfurth an Kapital und Zinsen zu fordern habe, restiren, nach den von Ihro gräflichen Gnaden seligen lieben Vorfahren und derselben selbst errich-

teten

teten und konfirmirten Konfordaten keine Beschwer ohne der Landstände Vorwissen gemacht werden solle u. s. w.

In einem am 13 März 1609 zu Lengerich vollzogenen Landtagsabschied wird die ganze Schuldenlast auf 32125 Thaler angegeben, wovon die Schule zu Steinfurth allein 10000 Thaler zu fordern hatte. Diese Schulden sollten in 10 Jahren durch eine gemeine Land- und Viehschätzung aufgebracht und bezahlt werden, es scheint aber dabey geblieben zu seyn, weil immer neue Bedürfnisse eintraten.

Nach einem andern Landtagsabschied de dato Osterberg den 18 Jan. 1610 wurden des Graf Adolfs Frau Mutter vom Lande 2000 Thaler bewilligt unter dem Beding, daß wenn die beiden Grafen Konrad Zumprecht und Friedrich Ludolf, welche die Grafschaft Hohenlimburg als Appanage besaßen, ohne Erben verstarben, dieses Limburg mit allem Zubehör an Zecklenburg zurückfallen solle, und in einem andern Landtagsabschied vom 14 Nov. 1610 bewilligten die Landstände dem Graf Adolf wegen angetretener Regierung ein Geschenk von 3000 Thaler, wogegen er ihnen die Privilegien konfirmirte. Auch wurde beschloffen, daß das Hofgericht von Steinfurth nach Zecklenburg geleet und von den Burgmännern zwey Assessoren dabey angeordnet werden sollten.

Am 26 May 1612 übergaben die Landstände wieder ihre Gravamina, die aus zehn Punkten bestanden:

- 1) die Niedergerichts-Besserung und Einführung der im Jahr 1575 von der Gräfin Anna aufgerichteten Ordnung,
- 2) die Revision der Rechnung des Rentmeisters wegen der erhobenen Schätzung,
- 3) die Revision des Kornschreibers, Rechnung und Aufhebung des Knechtgeldes, wie auch über 3000 Thaler Schulgeldes.

§ 4

4) Kon-

- 4) Konfirmation der Privilegien und Restitution des Originals von 1580.
- 5) Das Ritterhaus in vorigen Stand zu setzen.
- 6) Die Zuschläge in Berge und Brüche zu revidiren.
- 7) wegen des Plaggenmehrens eine Ordnung einzuführen.
- 8) Versicherung des neuen Vikarienhauses zu Lengerich und Veränderung der Obligationen bey den Herrn Drossen.
- 9) wegen der Jagd und Feldhüner.
- 10) wegen Lieferung des Hochzeitholzes.

Hierauf erklärte sich der Graf Punkt für Punkt

- ad 1) solle das Hofgericht nach dem entworfenen Plan eingerichtet werden, und wolle er das Gehalt für die Assessoren zwey Jahre lang vorschießen, die Landstände sollten es aber fundiren.
- ad 2) und 3) wurde bewilliget.
- ad 4) sollten die Privilegien in Duplo ausgefertigt, und davon ein Exemplar den Ständen behändiget werden.
- ad 5) solle das Ritterhaus reparirt werden, sobald Zeit und Wetter es gestatten würde.
- ad 6) wurde bewilliget.
- ad 7) solle bey dem Holzgericht geschehen.
- ad 8) solle die Versicherung, daß das neue Vikarienhause zu Lengerich mit den dazu gelegten Renten auf beständig bey der Kapellaney verbleiben solle, aufgesetzt, ingrossiret, versiegelt und ausgefolget werden. Die Obligationen sollten berichtiget werden.
- ad 9) könnten Ihre gräfliche Gnaden erleiden, daß sich die von Alters her berechtigten Burgmänner, so Ritterdienste thun und alle Hofesaaten besitzen, dem alten Herkommen nach mit der Hasen- und Fuchsjagd gemäß

gemäß verhalten mögen, auf ihren Hofesaaten auch Feldhüner fangen könnten.  
ad 10) wurde zu weiterer Untersuchung ausgestellt.

Die Landstände waren mit dieser Erklärung zufrieden, nur nicht mit dem neunten Artikel. Dem Guch Weipe wurde die Jagd überhaupt streitig gemacht, und wurde beschloffen, daß deshalb Zeugen abgehört werden sollten, es ist aber doch dabey geschüzet. Die Landstände verlangten eine nähere Bestimmung der gräflichen Behege, und wurden selbige dahin angegeben. Im Kirchspiel Kappeln, Sonnenwiehe, Morlehe und Schachzel, im Kirchspiel Lotte der Hagenberg und Donnerberg, im Kirchspiel Werfen Halerbusch und Burerbusch, im Kirchspiel Leeden der Leederberg, ingleichen der Liener, Lengericher und Honerberg, samt dem Strubberg, im Kirchspiel Ladbergen der Sandberg, ingleichen das Danebroek, welcher Orter die Burgmänner mit ihren Jägern sich enthalten, auch bey Vermeidung hoher Unnade sich des Wildschießens darin gänzlich äußern sollten, immassen solches dem alten Herkommen gemäß sey. Die Stände widersprachen dem Graf in seinen Präntensionen wegen der Behege, verglichen sich aber endlich dahin, daß folgende Distrikte gräfliche Behege seyn sollten:

- 1) Sollen die von Adel, welche im Besiß und berechtigt sind, sich der Jagd auf dem Lengericher, Liener- und Honerberge ferner bedienen können, sich derselben aber jenseits des Berges hinter dem Gerichtsplass, weil daselbst ein hoher Wildstand von Gallus bis drey Könige, gänzlich enthalten, und auf diesen Bergen die Jagd bescheidenlich ausüben.
- 2) Sollen sich die Burgmänner, welche in der Sonnenwiehe und Morlehe mit Jagen berechtigt sind, dessen vom May bis Jakobi enthalten, weil daselbst ein Rehsstand.

- 3) Sollen sich die Burgmänner der Jagd in den gräflichen eigenthümlichen Gehölzen von Tecklenburg und sonst anderswo belegen, als der Ladbberger Sandberg, der Loserberg, Burerberg, Hagenberg, Halerbusch und Schachzei durchaus einhalten, weil solches gräfliche Gehege, jedoch soll das Haus Marck, Mesenburg und Kappeln unter dem Hagenberge nach Lotte hinauf die Stranzjagd exerciren können.
- 4) begiebt sich der Graf des Geheges im Danebrock und Donnerberg, wie auch im Haler Felde, und sollen diejenigen, so daseibst zu jagen befugt, ferner jagen können.
- 5) Wird dem Graf das Gehege im Strubberge zugestanden, und begeben sich die Häuser Marck und Mesenburg der prätendirten Mitjagd an diesem Berge, jedoch so, daß wenn ihre Hunde unversehens hineinlaufen, sie keine Ungelegenheit davon haben wollen.
- 6) Bleibt das Feldhünerefangen ein gräfliches Vorrecht, jedoch ist einem jeden Jagdberechtigten solches auf seinen eigenen Gründen, wie auch denen, so zur Jagd berechtigt, in den Kirchspielen Kappeln, Leden und Ledde erlaubt.

Dieser Vergleich lautet vom 8 December 1612 und ist vom Graf **Adolf** sowohl als sämtlichen Landständen unterschrieben.

In Gefolge dieses Vergleichs wurde den 9 December ein Publikandum erlassen, des Inhalts, daß Niemanden eine Flinte zu tragen oder damit einiges Wild zu schießen erlaubt seyn solle, außer den gräflichen Burgmännern und deren Dienern. Auch sollten von keinem außer den adlichen Sizen und Häusern, oder wem es der Graf specia-ter erlauben würde, Tauben zu halten, erlaubt seyn.

Mitteltst

Mitteltst Landtagsabschied vom 12 Januar 1615 bewilligten die Landstände dem Graf auf sechs Jahre jährlich 300 Thaler Pension, und mitteltst Landtagsabschied von 1616 wurden diese 1800 Thaler nebst 900 Thaler, so für dem Marschall von Behlen zu bezahlen angenommen, ferner 200 Thaler Behuf Silbergeräth, so beständig auf dem Schloß bleiben sollte und 150 Thaler für einen Becher, so dem Fürst Ludwig von Anhalt verehret worden, bewilliget, welche Geider durch eine Kollekte, so auf Knechte und Mägde gelegt worden, erhoben werden sollten. Im Jahr 1617 beschwerte sich Lünig von Kappeln und Ledebur von Langenbrück, daß der Müller zu Bersen ihnen ihre Mahlgenossen entziehe, und verlangten, daß deshalb ein Mandat publicirt werden solle. Hierauf versprach der Graf Remedur. Ferner wurde festgesetzt, daß die Guthsherrnleute nur jährlich zweymal bey Grafe in der Manzeit und zweymal bey Stroh zur Herbstzeit jedesmal nur einen Tag bey der Sonne aus und wieder zu Haus, wie von Alters her gebräuchlich, dem Graf zu dienen schuldig seyn sollten. In gemeinen Kirchspielsachen aber sollten alle Leute ohne Unterschied, sowohl Herren als Guthsherrnleute dienen, wenn es erfordert würde. Wenn aber bey solchen Dienstanforderungen die Guthsherrl. Eigenbehörige bereits von denselben zu ihren Dienst verbottet, sollen dieselben dabey gelassen und demnächst nach Umgang etlicher Tage wegen der Herrendienste gefordert werden können. Dies wird auch noch jetzt so gehalten und ist der Eigenthumsordnung und dem Dienstreglement gemäs.

Nach einem Landtagsabschied vom 15 April 1620 reskirten noch von den zu bezahlen bewilligten Geldern 16825 Thaler, nebst noch 8000 Thaler, so hinzu gekommen, und wurden hievon in 10 Jahren 12000 Thaler zu bezahlen bewilliget.

laut

Laut Landtagsrecess vom 22sten Februar 1622 beschloffen die Stände, daß die in Dienst genommenen Soldaten, weil die Gefahr vorüber und sie dem Lande zur Last wären, wieder entlassen werden sollten, welches der Graf auch bestätigte.

Am 9ten August desselben Jahrs kamen die Landstände zu Tecklenburg zusammen, bestätigten die vorigen Landtagsabschiede und extendirten die bewilligten Schatzungen wegen 6000 Thaler neuer Schulden, so der Graf kontrahiret und die Stände übernommen hatten, noch auf fünf Jahre zu erheben. Auch bewilligten sie dem Graf aus freyen Stücken wegen seiner landesväterlichen Vorsorge, indem er das Land vor feindlichen Ueberfällen gesichert und deshalb viel Geld aufgewandt, 1000 Thaler, so zwischen hier und Marini bezahlet werden sollten. Weil auch der Graf seine Hofhaltung wieder nach Tecklenburg zu verlegen gesonnen, so bewilligten ihm die Stände zur Küche und Keller acht feiste Ochsen, sechs Faß Butter und zwey Fuder Wein zu verehren.

Weiter gehen die Landschaftsnachrichten nicht, die ich zur Einsicht gehabt. Der dreyßigjährige Krieg fiel nun ein, und das Land wurde durch Feinde und Freunde äußerst verwüstet und gebrandschaget, so daß die Landesschulden von Jahr zu Jahr höher stiegen, bis sie sich zuletzt nahe an die 200000 Thaler beliefen. Die Epoche vom dreyßigjährigen Kriege bis an die Zeit, da die Grafschaft an das königl. preussische Haus gekommen, ist die interessanteste, und ich hätte gewünscht, die Landschaftsgeschichte bis zu Ende abhandeln zu können, es fehlt mir aber an Quellen. Indessen ersiehet der Leser aus dieser Erzählung, in welchem Verhältnis die Grafen mit den Landständen gestanden.

Die Grafen konnten über ihre Domänen ohne Zustimmung der Stände disponiren, jedoch nicht über das Schloß Tecklenburg, welches den Landständen als eine Festung mit zugehörte.

zugehörte. Auf das Land konnten die Grafen ohne Zustimmung der Stände gar keine Schulden kontrahiren, sie konnten keine Steuern anlegen, und wenn sie auch von den Ständen bewilliget waren, sie nicht einseitig erheben lassen, sondern die Stände konkurirten hieben, indem sie neben dem Graf ihre Schatzkammer anordneten. Von Verwendung der bewilligten und erhobenen Gelder mußte ihnen Rechnung abgelegt werden. Der Drost und Landrath wurde aus ihren Mitteln gewählt und nur vom Graf bestätigt. Den gräflichen Kindern wurden vom Lande Brautschätze bewilliget. Der Graf konnte in Religions-Schul-Policey- und Justizsachen für sich allein nichts ändern, und ohne Zustimmung der Stände keine Gesetze und Landesverordnungen geben. Die öffentliche Gewalt war zwischen dem Graf und den Landständen getheilet, diese formirten ein Kollegium, und der Graf war gleichsam der Präsident oder Chef davon. Er konnte keine Truppen halten, wenn die Landstände ihre Bewilligung nicht dazu gegeben, auch Gesandtschaften an andere Höfe hingen von ihnen ab, selbst Prozesse wegen der entrissenen Länder wurden von den Ständen durch den Graf betrieben, weil die Länder als ein Theil des Ganzen angesehen wurden. Im Grunde fiel auch alles auf die Landstände zurück, denn der Graf war in Ansehung seiner Eigenbehörigen nur als der erste Landstand anzusehen.

Seitdem die Grafschaft unter königl. preussische Regierung gekommen, wird die Einwilligung der Stände zur Besteuerung der Unterthanen nicht mehr verlangt, sie brauchen aber auch dagegen keine Landesschulden mehr zu bewilligen, wie unter den Grafen geschah. Mit Erhebung der Schatzung haben sie auch nichts mehr zu schaffen, alles geschieht von der Landesadministration ohne Mitwirkung der Stände. Indessen haben diese sowohl ihre persönlichen als Güterprivilegien, Immunitäten, Prärogativen conserviret, sind blos zum Kriegsdienst, wenn es er-

fordert

fordert wird, verpflichtet, und haben des Königs Friedrichs des ersten Majestät glorwürdigsten Andenkens dieselben bey Uebernahme der Grafschaft ausdrücklich bestätigt, welches auch verwichenes Jahr bey dem Antritt des jetzt regierenden Königs Friedrich Wilhelm des zweyten Majestät von neuem geschehen ist. Die Landstände machen ist ein Korpus aus, dessen Mitglieder gewisse Privilegien, Immunitäten und Prærogativen haben. Wenn einer hierin gekränkt wird, kann das Korpus Statum sich seiner annehmen und gehörigen Orts Vorstellung thun, gemeinschaftliche Sache machen, und allenfalls im Wege Rechts es ausführen. Sie können sich auch der Unterthanen gegen Bedrückungen annehmen, sie vertreten und was zu des Landes Besten gereicht gebührend vorstellen, worauf bey der milden Regierung des jetzigen Königs Majestät Rücksicht genommen wird. Sie sollen auch bey Entwerfung des statutarischen Gesetzbuchs mit zugezogen werden, ihr Gutachten eröffnen und mit der Regierung in Konferenz treten.

Hey den ältesten der Landstände beruhet das Archiv, und sie rangiren nach dem Alter; zum Betrieb ihrer Geschäfte halten sie einen Syndikus, und zur Bestreitung der Kosten der landschaftlichen oder ihr gemeinschaftliches Interesse betreffenden Angelegenheiten haben sie alle Jahr aus der Kriegeskasse 70 Thaler zu erheben, wovon der Syndikus besoldet und das übrige zu Bestreitung der Kosten verwandt wird. Landtage werden nicht gehalten, sondern die Stände versammeln sich außerordentlich bey dem Senior, wenn sie was überlegen und beschließen wollen. Mit den übrigen nicht landtagsfähigen Gütern haben die Stände überall keine Gemeinschaft.

Die adlichen Güter folgen sämmtlich der Natur der Grafschaft, einige geringe Lehnsperenzien, so mit den Gütern vermischet, sind sie allodial, und die Lehne sind in neuern Zeiten meistens in Erbgut verwandelt. Von dem Ursprung

Ursprung der Lehne hat man keine gewisse Nachricht, es scheinen aber in alten Zeiten landesherrliche Domänen oder Erbgüter gewesen zu seyn, welche den Ministerialien und Burgmännern, um sie verbindlich zu machen, zu Lehn gegeben worden. So war zum Beispiel das rechte Wohnhaus auf dem Gut Kappeln sowohl als auf dem Gut Welpe mit dem Graben, ohne ein Fußbreit Grundes, Lehn, welches Jagd- oder Lusthäuser der Grafen gewesen zu seyn scheinen, wenn man nicht annehmen will, daß sie von den Besitzern zu Lehn aufgetragen worden, welches um deswillen unwahrscheinlich, weil die Gründe, so dazu gehören oder nahe dabey liegen, Erbgut sind. Sämmtliche Lehne sind nicht von Belang, ein paar kleine Gütchens, so aber nicht landtagsfähig sind, nämlich Ladbergen, Bordenwisch, Wüsteney und Berstenhorst ausgenommen, wovon ersteres allodificirt ist. Die Allodification hat keine Schwierigkeit, wird begünstiget, und in der Regel, wenn nicht etwa das Lehn auf dem Fall stehet, wird nur ein jährlicher Kanon von zwey von Tausend, wozu das Lehn gewürdiget wird, bezahlt. Dies hat viel Gutes, denn der Nexus zwischen dem Lehnherrn und Vasallen wird ganz aufgehoben, und wenn der Besitzer sich mit den Lehnsagnaten abfindet, kann er frey darüber disponiren wie über Erbgut, welches den Kredit ungemein befördert.

Das adliche landtagsfähige Gut oder Nittersitz Mark im Kirchspiel Lengerich, eine Viertelstunde unter Zecklenburg belegen, hat, so wie alle adliche Güter in der Grafschaft, keine sehr weitläufige Hofessaat, dagegen aber sieben Mühlen und 40 Eigenhörige in der Grafschaft, ohne sieben, so im Münsterschen belegen sind. Die Eigenhörigen bestimmen hier meistens die Größe und den Ertrag eines Guts. Wenn die 47 Eigenhörige, welche an das Gut Mark gegenwärtig gehören, womit sie aber nicht unzertrennlich verbunden sind, bey einander um das Gut lägen, würden sie ein beträchtliches Kirchdorf

ausmachen, denn ein jeder Eigenhöriger hat einige Heuerhäuser mithin kommen gegen 150 Wohnhäuser heraus, welche zwischen 8 bis 900 Seelen enthalten, so aber nicht alle Eigenbehörige sind, weil die Heuerleute auch andern Gutsherrschaften eigen gehören oder gar frey seyn können. Die wirklichen Eigenbehörigen des Guts Mark aber belaufen sich doch zwischen 3 und 400 Seelen.

Eine kleine Bache, welche unweit Tecklenburg entspringt und die Hofesfaat in der Länge eine gute Viertelstunde durchfließet, treibt zwo Mahlmühlen, eine Oelmühle, eine Schnupftobacksmühle, zwo Bockmühlen und eine Papiermühle, welche außer einer einzigen alle überschlechtig und sämmtlich verheuret sind. Man wird nicht leicht eine Bache finden, die so viel Fall hat, daß sie in einem Lauf von einer Viertelstunde sieben Mühlen treiben kann. Wenn das Gut Mark gleich in einem Thal liegt, hat es doch eine überaus angenehme Lage, weil man Tecklenburg und das alte Schloß oben auf dem Berge vor sich siehet, dessen gleichsam hangende Gärten, Bäume und Felsen eine abwechselnd reizende Aussicht gewähren, an der andern Seite aber ein kleiner schön mit Holz bewachsener Berg liegt, welcher die Aussicht nach Münster zwar koupiret, dessen Gebüsch und angenehme Spaziergänge aber den Verlust des weiten Prospekts reichlich ersetzen. Der Bach, welcher die Mühlen treibt, trägt auch zur Verschönerung mit bey: miscet utile dulci, und formiret um das Wohnhaus einen breiten Graben. Das Haus ist im Jahr 1576 von einem gewissen kaiserlichen Obersten von Solle, welcher die Erbtöchter des Guts, ein Fräulein von Horne heirathete, en quarré gebauet und mit einem Thurm von drey Stockwerken versehen worden, welcher aber so wie das zweyte Stockwerk des Hauses von dem isigen Besitzer abgetragen worden. Zum Hause führt eine Zugbrücke über den breiten Graben, so daß das Gut mit seinem hohen Thurm, wie es angelegt worden, einem

Kastell

Kastell ähnlicher als einem Landsitz gewesen seyn mag, auch ist noch für nächtliche Ueberfälle und Marodirungen in Kriegszeiten sicher stellet. Zu diesem Gut gehört noch ein kleines etwa eine halbe Stunde davon entlegenes adliches freyes aber nicht Landtagsfähiges Gut Nahe genannt. Die Einkünfte von beyden Gütern mit den dazu gehörigen Eigenbehörigen sind beträchtlich, und mögen wohl 3000 Thaler betragen, sind aber wegen der vielen Eigenbehörigen, so dazu gehören, steigend und fallend. Die älteste Familie, so diese Güter besessen, und wozu sonst noch mehr Eigenbehörige und Besizungen gehört haben, hat von Horne geheissen, und ist der Mannestamm im 17ten Jahrhundert ausgegangen. Die Erbtöchter heirathete der Oberste Solle, und ließ es nach damaligem Geschmack bauen, er hatte aber auch keine Söhne, und vererbte das Gut Mark mit allem Zubehör auf seine Tochter Gertrud von Solle, welche es dem Hermann von Diepenbrock aus dem Hause Buldern als Heirathsgut zubrachte. Der Oberst Solle hatte auch das Gut Himmelreich im Mindenschen, welches er fast nach eben dem Geschmack bauen ließ, durch eine zweyte Tochter aber auf eine andere Familie gekommen ist. Die von Diepenbrock haben das Gut Mark über 130 Jahr in ununterbrochener männlicher Linie besessen, im Anfang dieses Jahrhunderts aber kam es durch Heirath der Erbfräulein an die freyherrliche Familie von Steinwehr, bey welchem Geschlecht es noch ist. Das Gut Mark hat vor allen übrigen Gütern der Grafschaft Tecklenburg die Eminenz, daß es einen nicht unbeträchtlichen Lehnshof hat, welcher von dem osnabrückischen Landesherren zu Lehn gehet. Es gehören zu dieser Lehnkammer 13 im Emslande oder Niederstift Münster belegene Lehne, unter welchen auch ein der münsterschen freyherrlichen Familie von Galen gehöriger Lehnte, so nicht unbeträchtlich ist, gehört. Die Lehne besitzen alle in Lehnenten, und sind damit theils einzelne Familien theils auch

M

ganze

ganze Gemeinheiten beliehen worden. Zur Wahrnehmung der an dem Lehnshof vorkommenden Geschäfte wird ein Lehnsekretarius gehalten.

Das adliche Landtagsfähige Gut oder Ritterfisch Kronenburg liegt unmittelbar an der Markter Hofessaat auf der andern Seite des Berges an der Poststraße, hat eine freye Aussicht nach Münster, ist aber klein und nur zum Haushaltungsgebrauch gebauet, weil keine Herrschaft darauf wohnet. Es gehören dazu 16 eigenbehörige Höfe, so theils in der Grafschaft, theils im Osnabrückischen liegen, und wovon meist die Hälfte tecklenburgische Lehne sind. Die Hofessaat bringt keine volle 300 Thaler auf, mit den sämmtlichen Eigenbehörigen, so zum Gut gehören, mögen die Einkünfte sich aber wohl auf 8 bis 900 Thaler belaufen. Es gehöret der freyherrlichen Familie von Morsey, genannt Pikard, auf welche es von denen von Grothaus, so es lange Zeit und schon im 16ten Jahrhundert besessen, durch Heirath gekommen. Dies Gut hat gar keine Mühlen, und überall kein fließendes Wasser, aber ein kleines angenehmes Gehölz am Berge.

Das adliche Landtagsfähige Gut oder Ritterfisch Bortlage, eine Viertelstunde unter Lengerich, in einer Ebene am Postwege, der nach Münster führet, belegen. Es hat ein altes hölzernes Gebäude mit einem Graben umgeben, über welchen eine Zugbrücke führet. Ein Bach, welcher von Berge und durch Lengerich kommt, fließet durch die Hofessaat, und treibt drey Mühlen, eine Mahl eine Del- und eine Bockemühle. Die ganze Hofessaat ist mit einem Graben umgeben, mithin geschlossen, hat vorrefliche Wiesen, gute Länderey und einen angenehmen Park. Zu diesem Gut gehört noch ein kleines Lehngut, Wüstenei genannt, so aber nicht Landtagsfähig, und vor einigen Jahren hat der ige Besizer noch ein Gütchen in Ladbergen, so adlichfrey und allodificirt, aber nicht Landtagsfähig ist, dabey gekauft.

Das

Das adliche Landtagsfähige Gut oder Ritterfisch Mesenburg im Kirchspiel Ledde liegt eine halbe Stunde von Tecklenburg hinter einem Hügel, welcher es verbirgt, hat keine angenehme Lage, indessen nach einer Seite freye Aussicht. Das Haus ist baufällig und wird von keiner Herrschaft bewohnt, das Gut hat schönes Gehölz, es sind aber zum Vergnügen keine Anlagen gemacht.

Die beyden Güter Bortlage und Mesenburg nebst den Gütchen Wüstenei und Ladbergen, gehören der freyherrlichen Familie von Blomberg. Das Gut Bortlage hat viele Jahrhunderte eine Familie von Münster besessen, welche es aber an den von Grote verkauft, und wie der Mannstamm derer von Grote ausstarb, durch die Schwester des letzten Besizers auf die von Blomberg gekommen. Das Gut Mesenburg hat die Familie von Grothaus lange Zeit besessen, von welcher es auf die von Sreding und durch Heirath an die von Groten gekommen, welche es auf die von Blomberg'sche Familie gebracht. Wüstenei war ein von Münstersches Lehngut, und wurde von den von Münster unter lehnherrlichem Konsens an den von Grote verkauft, von welcher Familie es sammt den übrigen Gütern auf die Familie von Blomberg vererbt worden. Ladbergen hat über 100 Jahre denen von Meyhers zur Welppe als ein tecklenburgisches Lehn gehört, es ist aber in Erbgut verwandelt und vor einigen Jahren an den igen Besizer und Erbherrn der Güter Bortlage und Mesenburg Freyherrn von Blomberg verkauft worden. Zu diesen Gütern gehören 32 Eigenbehörige, große und kleine durch einander. Die Einkünfte sind beträchtlich und belaufen sich zwischen 3 bis 4000 Thaler, sind aber nicht genau zu bestimmen.

Das adliche Landtagsfähige Gut oder Ritterfisch Welppe im Kirchspiel Kappeln, zwey Stunden von Tecklenburg und eine Stunde von Kappeln an dem öffentlichen Wege belegen, ist neu und ziemlich gut, aber nur von Holz ge-

M 2

bauet,

bauet, hat eine Mahlmühle, schöne Gartensaft, Ländereyen und Wiesen, und liegt am Fuß des Berges in einer nicht unangenehmen Gegend, die Saatländeren ist sehr gut und kann theuer verheuret werden. Es gehören nur acht Eigenbehörige dazu, die Einkünfte aber vom ganzen Gut belaufen sich doch gegen 1000 Thaler. Die Familie von Münster, welche Vorelge besessen, hat auch das Gut Welppe Jahrhunderte im Besiß gehabt, dasselbe aber denen von Meyhers zu Tecklenburg und Ladbergen im Anfang des vorigen Jahrhunderts verkauft, bey welcher Familie es bis daher geblieben. Der Mannsstamm aber ist vor wenigen Jahren erloschen, und die Erbfräulein hat es durch Heirath erst an den von Grüter, und nach dessen unbeerbten Ableben an den königl. preußischen Hauptmann Freyherrn von Siegroth gebracht.

Das adliche Landtagsfähige Gut und Ritterstiß Kappeln liegt unmittelbar an der Stadt Kappeln, ist schön massiv und regelmäßig mit einem Corps de Logis und zween Flügeln, jedoch nur ein Stockwerk hoch mit Souterrains gebauet. Es hat einen wohlangelegten Garten, ein Bosket mit angenehmen Spaziergängen, und schöne Ländereyen nebst 18 Eigenbehörigen, und der Ertrag ist dem Gut Welppe ungefähr gleich. Das Haus ist mit einem breiten Graben umgeben, über welchen eine Zugbrücke führet, auch hat das Gut eine Mühle. In ältesten Zeiten besaßen dieses Gut die von Kappeln, es war aber getheilt, und hatten die von Vinke und von Werdum auch ihre Sise darauf; endlich schmolz es zusammen, und kam durch Heirath an die von Lünik, und abermals durch Heirath an die von Horst, welche Familie aber in Diffusion gerieth, da es öffentlich meistbietend an einen gewissen Prediger Buddaus verkauft wurde. Dieser konnte es nicht bekräftigen und gerieth auch in Konkurs, da es denn zum zweytenmal feil geboten und von den Herren Gebrüdern Freyherrn von Loen erstanden wurde, welche

welche es mit vielem Geschmack verschönert haben. Die Gemahlin des jüngsten Bruders Johann Jobst Freyherrn von Loen ist die Durchlauchtige Prinzessin Henriette Catharine Agnese, geborne Fürstin von Anhalt- Dessau.

Das adliche und Landtagsfähige Gut und Ritterstiß Langenbrück im Kirchspiel Kappeln, liegt drey Stunden von Tecklenburg und eine Stunde von Kappeln an der lingschen Gränze in einer Ebene am Fuß des Schaafberges, hat kein herrschaftliches, sondern nur ein Verwalterhaus; die ehemaligen kostbaren Anlagen und Wasserleitungen sind verfallen, die Gegend aber ist nicht unangenehm. Es hat eine weitläuftige und geschlossene Hofessaft, ein schönes Gehölz mit breiten Alleen durchschnitten, viel gute Wiesen, und könnte zum angenehmen Landsiß gemacht werden, wenn Kosten daran gewandt würden. Es hat einen Graben ums Haus, über welchen eine steinerne Brücke führet, und zwey Mühlen, eine Mahl- und eine Delmühle. Mit den dazu gehörigen 13 Eigenbehörigen ist es dem Gut Welppe oder dem Gut Kappeln im Ertrag ungefähr gleich. Im 16ten und 17ten Jahrhundert besaßen es die von Ledebur, von welchen es auf die Familie von Jttersum gekommen. Der letzte dieses Geschlechts hinterließ keine Kinder, aber desto mehr Schulden; es wurde daher das Gut öffentlich meistbietend verkauft und von dem Oberamtmann Niemeyer erstanden, welcher es auf seine Söhne vererbet, die es verwalten lassen.

Das adliche Landtagsfähige Gut und Ritterstiß Huls- hof liegt unter Tecklenburg, wo es eingepfarrt ist, am Fuß des Berges neben dem Gut Mark an dem öffentlichen Wege nach Münster, hat eine offene und angenehme Lage, ein vortreffliches Gehölz, worin schöne Anlagen gemacht werden könnten, das Haus aber ist alt und halb von Holz, halb aber von Steinen gebauet. Es gehören dazu 13 Eigenbehörige, und der Ertrag beläuft sich etwa auf 700

Thaler. Ehemals besaßen es die von Harde, durch Heirath aber kam es auf die Meiersche Familie, welche es noch ist besizet.

Das Gut Scholbruch und Kirchstapel gehören nicht mehr zu den Landtagsfähigen Gütern, seitdem sie landesherrliche Tafelgüter worden, und kommen daher bey den Domänen vor.

Dies sind die Landtagsfähigen Güter der Graffschaft Tecklenburg; außer diesen sind aber noch verschiedene adelichfreye aber nicht Landtagsfähige Güter, wohin gehört

Das adeliche freyweltliche Stift Leeden, eine gute Stunde von Tecklenburg an der osnabrückischen Gränze in einer ländlich angenehmen Gegend zwischen Anhöhen und Gehöizen, welche Gegenstände zwar das Gesicht koupiren, durch reizende Spaziergänge aber schadlos halten. Außer der Abtey sind vier Häuser für Stiftsfräulein vorhanden, welche gut unterhalten werden. Die Stiftsfräulein müssen von stiftsfähigem Adel seyn und werden aufgeschworen. Das Stift bestehet aus einer Aebtissin und neun Stiftsfräuleins. Gegenwärtig ist die Kronprinzessin Friederike von Preußen königl. Hoheit Aebtissin des Stifts und läßt diesen Posten durch die Stiftsfräulein Freyin von Grotthaus als Stellvertreterin verwalten, welche auch in dieser Eigenschaft die Abtey bewohnet. Von den übrigen Chanoinessen wohnet hier nur die Gräfin von Wartensleben, die übrigen sind abwesend, und drey Häuser stehen ledig. Die Präbenden werden per turnum vergeben, die vierte Vakanz aber ist ein Kapitelsfall, wobey es auf die meisten Stimmen ankommt. Die Turnaria erhält gewöhnlich 1000 Thaler, das Stift aber ein paar hundert Thaler Statutengelder, so zur Foundation geschlagen werden, wenn sonst keine notwendige Ausgaben vorkommen, überhaupt belaufen sich die Unkosten über 1600 Thaler, wenn die Stiftsfräulein aber den turnum ausübt, erhält sie 1000 Thaler wieder. Es ist ein vermischtes Stift, in-

dem

dem alle drey Religionen dazu gelangen können, jedoch ist nur eine katholische Präbende darin. Die Einkünfte der Präbenden lassen sich nicht gut bestimmen, weil sie größtentheils in Naturalien bestehen, die der Amtmann berechnen muß. Die vier ältesten Fräuleins haben jede ein besonder Haus, und mögen es wohl auf 200 Thaler bringen können, wenn sie alles rechnen, die Aebtissin aber hat eine doppelte Präbende. Die jüngsten Fräulein haben keine Häuser, und müssen, wenn sie im Stift wohnen wollen, bey einem der ältesten Fräuleins oder bey der Aebtissin in die Kost gehen, worin sie die Wahl haben, wogegen diese die Naturalien bekommen, wenn die Kostfräuleins auch gar nicht im Stift sind, die ältesten Fräuleins sind aber schuldig, eine Haushaltung zu führen, wenn sie die Kostpräbenden ziehen wollen, denn welche ihr Haus nicht bewohnen, können auch keine jüngere Stiftsfräulein in die Kost nehmen. Die jüngsten Präbenden kann man daher kaum auf 100 Thaler rechnen. Wenn sich ein Stiftsfall zurragt, werden die 1000 Thaler unter das ganze Kapitel vertheilt. Die Stiftsrechnungen führet ein Amtmann, und die anwesenden Fräuleins nehmen sie mit Zuziehung eines benachbarten Edelmanns ab. In katholischen Zeiten war es ein Bernhardiner Nonnenkloster Cistercienserordens, es wurde aber bey der Reformation in ein adeliches freyweltliches Stift verwandelt, und wurde die Aebtissin gewöhnlich aus dem gräflichen Hause postulirt. Das Stift hat ansehnliche Besizungen, besonders an Wiesen, Holzung, Zehnten und Eigenbehörigen, deren Zahl sich gegen achtzig beläuft, worunter jedoch viel kleine Rötters, die nicht viel aufbringen. Die Einkünfte sind nicht zu bestimmen, weil zu viel Naturalien ausgegeben werden, und die vielen Gebäude viel zu unterhalten kosten. Es gehört auch eine schöne Mühle dazu, woran das ganze Kirchspiel Leeden verwiesen ist, die Einkünfte aber für die Armen bestimmt sind.

Der Osterberg im Kirchspiel Lotte, zwei Stunden von Tecklenburg, an der osnabrückischen Gränze gelegen, hat auch adliche Freyheiten, aber keine Landtagsfähigkeit. In katholischen Zeiten war es ein Bernhardiner Mönchskloster Cistercienserordens, bey den unruhigen Zeiten der Reformation aber ließen die Mönche heraus, und begaben sich nach Abbe, wo ein Kloster gleiches Ordens ist. Der Landesherr zog es hierauf ein, und widmete es der sammtlichen tecklenburgischen Geistlichkeit, weil die Landpfarren größtentheils schlecht fundirt waren, das Messelesen und Terzieren aber aufhören mußte. Anfänglich wurde es von der Geistlichkeit ohne Aufsicht verwaltet, in neuern Zeiten ist es aber unter Kuratel der Regierung als des Konsistorii genommen. Es wird durch einen Rentmeister administrirt, und alle sechs Jahre ein Etat gemacht, wie die Einkünfte verwandt werden sollen, welcher vom Hofe approbirt werden muß. Die gewissen Salavia werden an einen jeden Pfarrdienst ausgezahlt, so wie sie daran verwiesen sind, aus dem Ueberschuß aber werden die schlechten Dienste verbessert, auch den beyden geistlichen Inspektoren aus dem Ueberschuß Gehalte ausgemittelt und angewiesen worden. Das ehemalige Kloster, welches auf einer Anhöhe liegt, ist eingestürzt, und von der Kirche, welche überaus schön gewesen seyn soll, stehen nur noch ein paar Mauern, welche auch den Einsturz drohen. Die erste Zeit nach der Reformation ist hier ein besonderer Geistlicher gewesen, und alle Sonntage Kirche gehalten worden, der Dienst ist aber eingegangen, und die am Osterberg wohnende zu Lotte eingepfarrt worden. Vor einigen Jahren sind alle zum Osterberg gehörige Häuser, Wiesen, Weiden, Kämpfe und Saatländerey nebst der Mühle an die Bewohner desselben gegen Uebernehmung eines Pius von 100 Thaler in Erbpacht ausgehan, und seitdem beläuft sich der Ertrag auf 1000 bis 1100 Thaler.

Intrup,

Intrup, ein kleines Gütchen nahe bey Lengerich, hat auch adliche Freyheit, ist aber nicht Landtagsfähig, und gehört der Familie von Varendorf, an welche es von denen von Schönkirchen durch Erbgang gekommen. Es war in ältern Zeiten ein Bauernhof und hieß Schultenhof zu Intrup, erhielt aber zu gräflichen Zeiten mit Einwilligung der Stände die Schatzfreyheit, und ist bey seinen erworbenen Immunitäten gegen den Fiskus, welcher es als schatzbar in Anspruch nahm, geschützt. Es bringt ungefähr 270 Thaler ein.

Alte, ein adlichfreyes aber nicht Landtagsfähiges Gütchen im Kirchspiel Lengerich, eine Stunde von der Stadt entlegen, in einer mörigten, nassen und unangenehmen Gegend, gehört der bürgerlichen Familie Kloppenburg im Bentheimischen, wird verwaltet oder ist verheuret, und bringt ungefähr so viel als Intrup ein.

Menkenhof im Kirchspiel Lengerich, jenseits des Berges, eine halbe Stunde von der Stadt, ist auch ein schatzfreyes Gütchen, hat schönes Gehölz und gehört den Kriegen, an welche es von den Snetlaggen durch Erkauf gekommen. Es rendiret etwa 130 Thaler.

Berstenhorst, ein Lehngütchen im Kirchspiel Kappeln, gehört der Familie von Zorst auf Grone im Lingenischen, welche sonst das Gut Kappeln besaßen, steht Schulden halber unter Kammeradministration, und bringt ungefähr 120 Thaler ein.

Bordewisch, ein adlichfreyes aber nicht Landtagsfähiges Gütchen im Kirchspiel Wersen an der osnabrückischen Grenze gelegen, gehört der Familie von Quernheim, bringt etwa 300 Thaler ein, steht Schulden halber ist aber unter Kammeradministration. Dies ist das größte unter den nicht Landtagsfähigen adlichen Gütern.

Bringenburg, gleichfalls ein schatzfreyes Gütchen nahe bey Wersen an der Düte gelegen, welchem ein Bauernhof inkorporirt ist. Es rendiret etwa 250 Thaler und ge-

M 5

hört

hört ist einem gewissen Kump, an welchen es durch Heirath von der Mettingschen Familie gekommen.

Die Güter Rahe, Ladbergen und Wüsteney habe ich bey Mark und Vortlage berühret. Es giebt noch mehrere schackfreye Höfe oder Gütchen, sie sind aber nicht von Belang, daher ich sie übergehe.

Sämmtliche Landtagsfähige Güter Mark, Kronenburg, Vortlage, Mesenburg, Weipe, Kappeln, Langenbrück und Hulschhof, wie auch das Gut Ladbergen haben die Jagdgerechtigkeit in dem Kirchspiel worinn sie liegen und wo sie Eigenbehörige haben, oder so weit sie in Besitz besungen sind. Der Landesherr hat die Jagd durch die ganze Grafschaft, nur nicht auf den Hofsaaten derer von Adel, wenn die Güter geschlossene Hofsaaten haben, dagegen aber hat der Landesherr auch viel Gehege, als den Habichtswald, den Lengericher und Liener Berg, den Sand im Kirchspiel Ladbergen und dergleichen mehr, wo auch kein anderer Jagdberechtigter jagen darf. Hohe Jagd, wozu auch hier Rehe gerechnet werden, steht allein dem Landesherrn zu.

## VIII.

## Von der Qualität der Bewohner.

Es giebt in der Grafschaft Tecklenburg fünf Klassen von Einwohnern, jede von besonderer Qualität. Adliche, Bürgerliche oder Freye, in den Städten und auf dem Lande, Kammerfreye, Abtfreye, und Eigenbehörige. Der Adel ist nicht zahlreich, von den Landtagsfähigen Gütern werden nur drey von Herrschaften bewohnt, Mark, Vortlage und Kappeln, die übrigen Herrschaften sind abwesend.

Von

Von den nicht Landtagsfähigen adlichen Gütern wird nur das Stift Leeden und zwar nur von zwey Stiftssträu-  
leins bewohnt, die übrigen sind auch abwesend. Der auswärtige Adel hat in der Grafschaft viel Eigenbehörige, aber keine Güter, hält sich daher stets außer Landes auf. Der Erbdrost Freyherr Drost von Vischering, der Freyherr von Korf auf Harkotten, der Herr von Ostmann, von Wintgen und von Steding wohnen im Münster-  
schen. Auch haben die Klöster Iburg und Gravenherst, nicht weniger der Landesherr und das Domkapitel von Osnabrück Eigenbehörige in der Grafschaft, die meisten aber gehören Sr. Königl. Majestät. In den Städten ist alles bürgerlich frey, Eigenbehörige werden nicht zu Bürgern aufgenommen, wenn sie nicht nachweisen können, daß sie vom Leibeigenthum freygelassen worden. Auf dem platten Lande giebt es auch viel Heuerleute und auch Erbge-  
fessene freyen Standes.

Kammerfreye machen einen besondern Stand aus, sie sind eigentlich sowohl von Gut als von Blut Eigenthum frey, müssen sich aber in das Freyerregister einschreiben, und wenn einer stirbt, die Nachbleibenden ihn austhun lassen, wofür sieben bis acht Thaler bezahlt werden, auf Palmmontag jeden Jahrs aber muß eine jede Kammerfreye Person einen osnabrückischen Schilling an den Landesherrn bezahlen, versäumet sie dies zwey Jahre hinter einander, so wird sie Biesterfrey, das heißt, halbeigen, so daß wenn sie stirbt, der Landesherr sie zur Hälfte beerben kann, und also der Sterbefall verdingen werden muß, welcher jedoch, weil sie nur halbeigen sind, bey weitem nicht so hoch wie bey Eigenbehörigen gezogen wird. Ueberhaupt hat man in neuern Zeiten keine Beyspiele von Biesterfreyen, weil sich ein jeder in Acht nimmt, und es auch so genau nicht genommen wird, wenn die Bezahlung des Palmshillings versäumet wird. Die Kammerfreyen wohnen durch die ganze Grafschaft in allen Dörfern zerstreuet,  
und